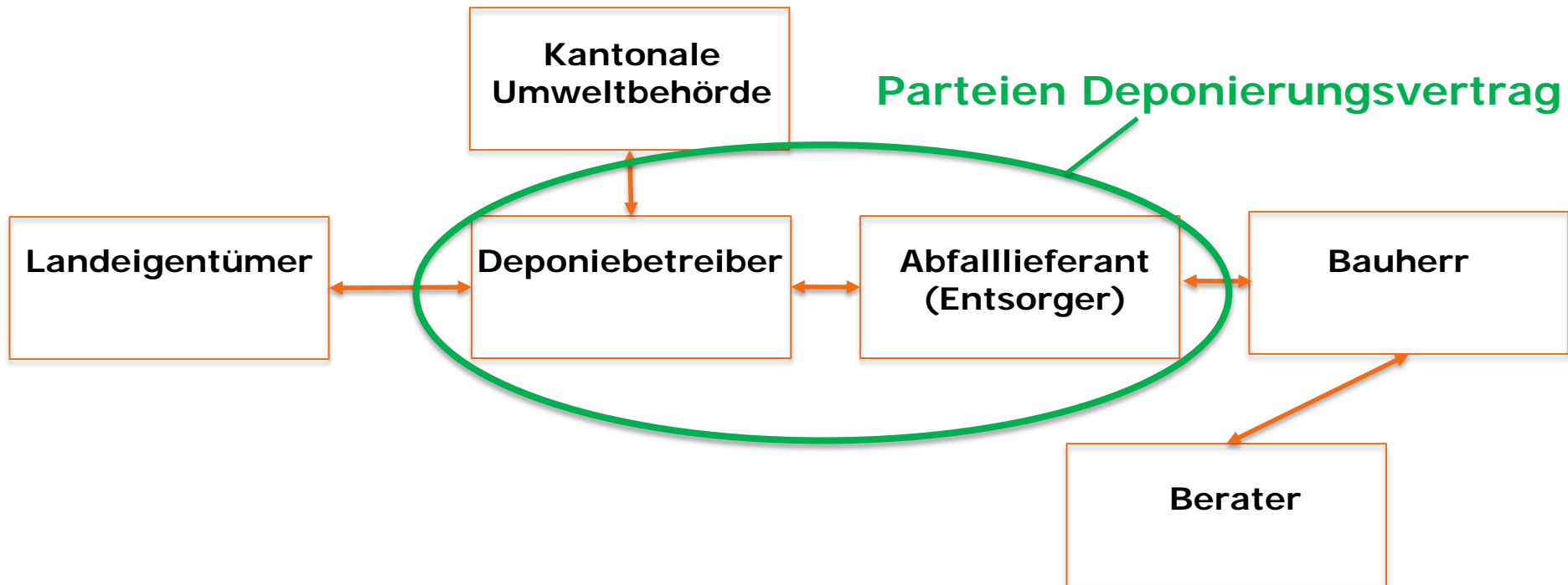


Falsche Materialklassierung: Rechtliche Folgen? Was passiert und wer haftet, wenn eine Abfalllieferung die Annahmebedingungen einer Deponie nicht erfüllt?

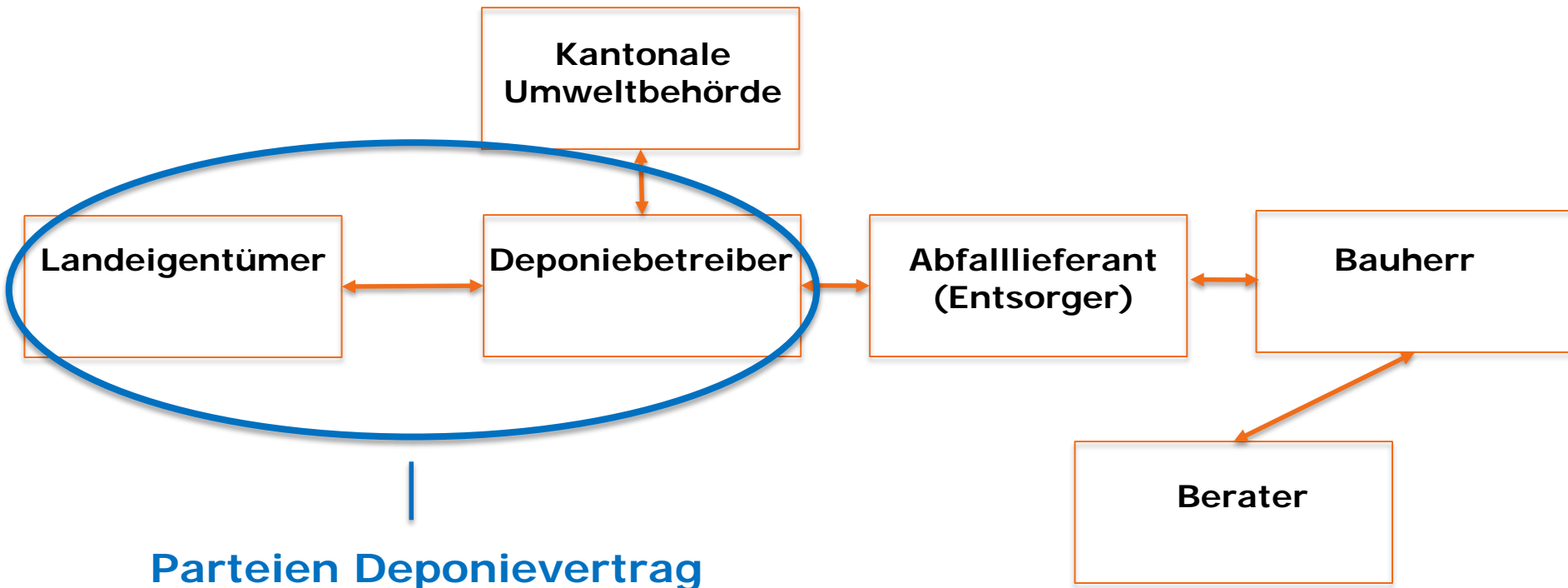
4. Nationale Deponietagung VBSA

RA lic. iur. Lorenz Lehmann

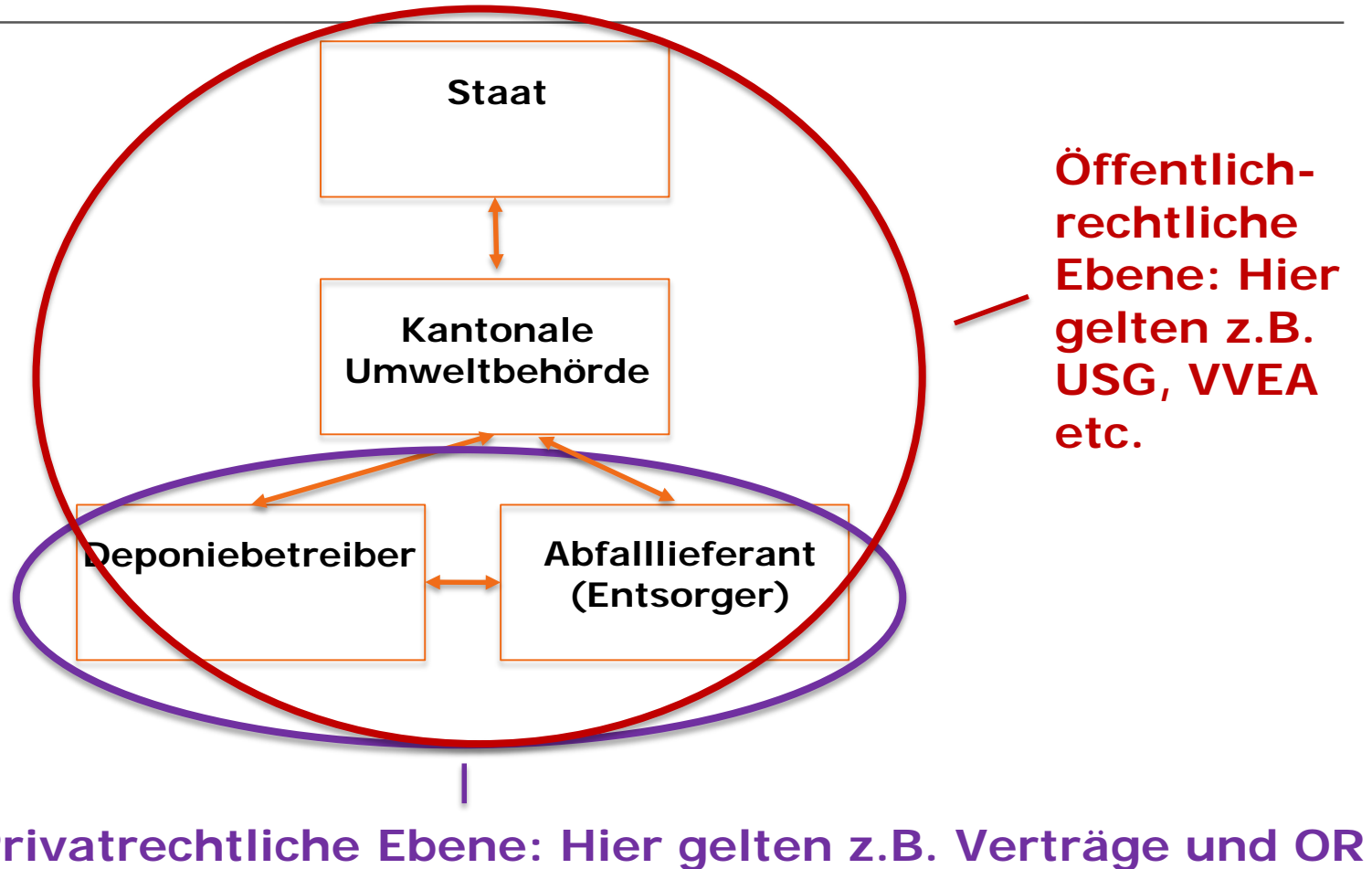
Beteiligte



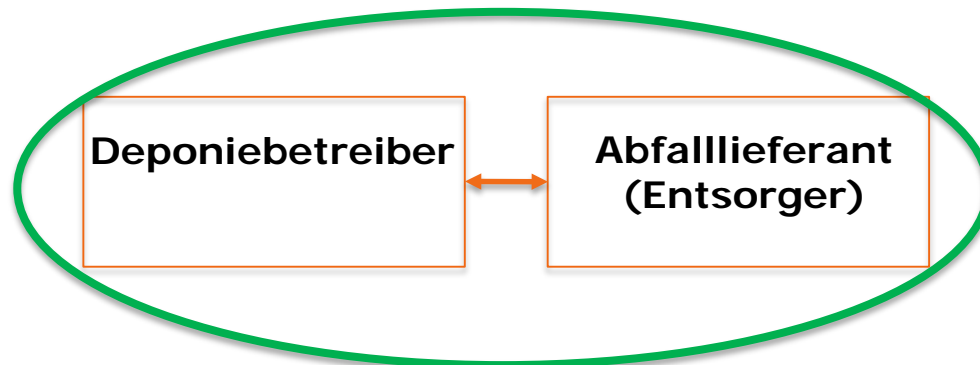
Deponievertrag



Öffentliches Recht/Privatrecht



Privatrechtliche Pflichten aus dem Deponierungsvertrag



- Keine Regelungen aus OR
- Keine Präjudizien
- Abnahme
- Wägen
- Quittung
- Deklaration
- Ablieferung
- Entgelt
- Ev. Angaben auf Deklarationsformular
- Ev. AGB's

Öffentlichrechtliche Pflichten mit Auswirkungen auf Deponierungsvertrag

- Abfälle müssen verwertet oder abgelagert werden (USG 7)
- Deponietypen A – E (VVEA 35)
- Bewilligung (VVEA 38ff.)
- Kontrolle (VVEA 27)
- Betriebsreglement
- Rechenschaft Behörde
- Rechtskonforme Entsorgung (USG 31c I)
- Abklärung (VVEA 16)
- Verwertung (VVEA 17 – 20)
- Nachweis (VVEA Anhang 5 Ziff. 6.1)

Deponiebetreiber

Abfalllieferant
(Entsorger)



Exkurs: kantonale Deklarationsformulare, EGI etc.

Kanton Bern Startseite

Massgebend ist auch Inhalt der Deponiebewilligung

Abfall

Sachplan Abfall 2017

Bewilligungen und Genehmigungen (EGI)

§ 28 Kontrolle

¹ Die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der **Abfallanlagen**.



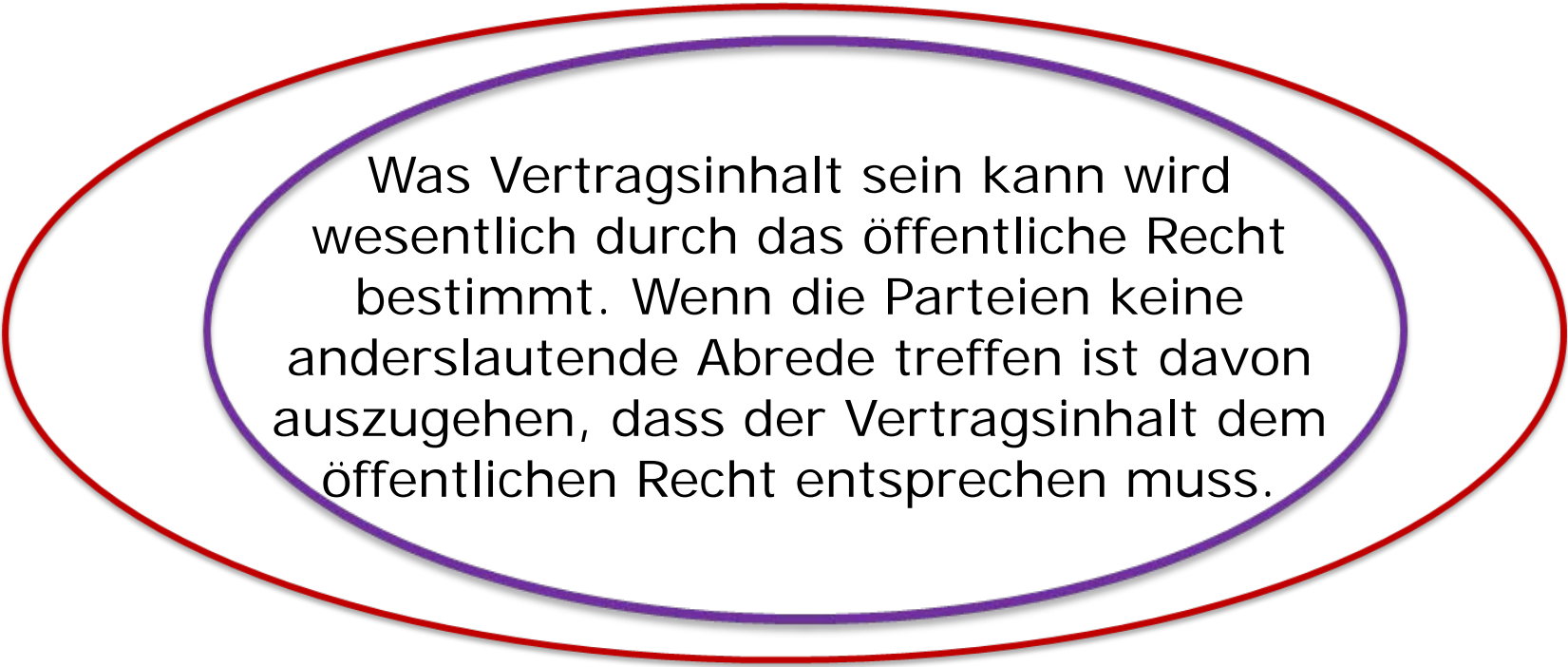
- Regelmässige Anlieferungen der mineralischen Grobfraction von gemischte Bauabfälle 17 09 04 [ak] (vermutete Jahresmengen)
- Regelmässige Anlieferungen der Vorabsiebung aus der Mischabfall-Fraktion
- Feinfraktion aus der Bauabfall-/Bausperrgutsortierung 19 12 96
- Befristet: Nicht fachgerecht entwässerte Bohrschlämme 01 05
- Befristet: Nicht fachgerecht entwässerte Bau- und Betonschlämme

**Abgetragener Ober-/Unterboden siehe separate Deklaration Bodenqualität*

Mit dieser Deklaration soll sichergestellt werden, dass der Aushubannahmestelle nur chemisch sowie bezüglich Fremdstoffen unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) angeliefert wird und dass biologische Belastungen im Hinblick auf eine korrekte Ablagerung deklariert sind. Als chemisch unverschmutzt gilt natürliches Erd-, Sand-, Stein- und Felsmaterial, welches weniger als 1% mineralische Fremdstoffe (z.B. Mauerreste) und keine anderen Fremdstoffe (z.B. Siedlungs- oder Grünabfälle) enthält und die Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziffer 1 der VVEA nicht überschreitet.

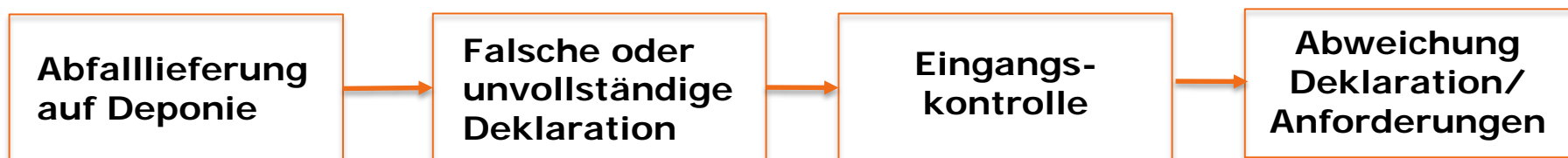
Bezeichnung der Baustelle / Materialcharge		
Strasse / Parzelle(n)-Nr(n).		
PLZ / Gemeinde	/	
Zeitraum der Anlieferung	von	bis
Anlieferungsmenge total	ca.	m ³ fest

Zusammenwirken öffentliches Recht und Privatrecht



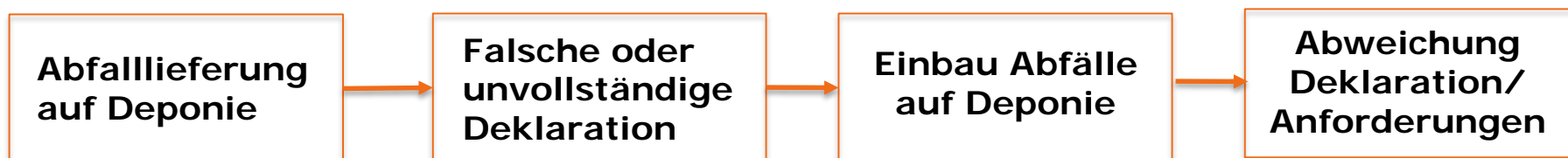
Was Vertragsinhalt sein kann wird wesentlich durch das öffentliche Recht bestimmt. Wenn die Parteien keine anderslautende Abrede treffen ist davon auszugehen, dass der Vertragsinhalt dem öffentlichen Recht entsprechen muss.

Was passiert bei falscher Deklaration? Fall A



- Abfälle dürfen nicht abgekippt werden
- Rücktransport, Zwischenlagerung, alternative Entsorgung ist Sache Abfalllieferant; keine Kosten für Deponiebetreiber
- Deponievertrag wird nicht vollzogen, kein Entgelt

Was passiert bei falscher Deklaration? Fall B



- Ev. «Ausnahmebewilligung»?
- Ev. Klärung Sachverhalt (gemeinsame Probe)
- Abfälle müssen aus der Deponie entfernt werden; Aufwand für Aushub, Triage, Zwischenlagerung, Transport, Beprobung etc.
- Wer zahlt diesen Aufwand? → Haftung?

Ausnahmebewilligung

- Abweichung von den gesetzlichen Anforderungen ist gering
- Gefährdung der Umwelt ist ausgeschlossen
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden
- Beispiel: Bger-Entscheid 1C_191/2018 vom 7.1.2019

Gemeinsame Probe



Beprobung von Aushub- und Abbruchmaterial bei belasteten Standorten *Abläufe und Zuständigkeiten*

Gegenstand

Haufwerkbeprobung bei belasteten Standorten





80/20-Regel: soll für Standardfälle gelten, Abweichungen sind zu begründen ¹⁾
Gilt primär für «übliche» Aushub- und Rückbaumaterialien ohne oder mit nur kleinem Anteil an «Sondermaterialien» wie z.B. Kehricht, KVA-Schlacke usw.

Grundsätze / Abläufe

- 1. Probenahmeort** im Normalfall am Ort des Materialanfalls (= Baustelle)
- 2. Ablauf der Probenahme**
 - Verantwortung und Durchführung durch den Altlastenberater,
 - Beisein des Altlastenentsorgers wird ermöglicht (Informationspflicht durch Altlastenberater über Probenahme, Teilnahme falls erwünscht)
 - Einigkeit bez. Vorgehen/Analysenprogramm durch vorgängige Absprache ²⁾
 - Technische Durchführung nach dem **Stand der Technik** ³⁾

Privatrechtlicher Schadenersatz nach Art. 97 OR

Der Deponiebetreiber kann vom Abfalllieferanten Schadenersatz verlangen, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Vertragsverletzung:**  Abfalllieferant liefert einen Abfall, welcher die Annahmebedingungen der Deponie nicht erfüllt
- **Schaden:**  Zusatzaufwand für Aushub etc.
- **Kausalzusammenhang:**  Wäre Deklaration richtig, würde Abfall nicht angenommen; kein Zusatzaufwand
- **Verschulden:**  Vorsatz/Fahrlässigkeit
Sorgfaltspflichtverletzung
Wie hätte ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in derselben Situation gehandelt?

Verschulden

Einzelaspekte, die beim Verschulden zu berücksichtigen sind:

- Umstände des Einzelfalls
- Persönliche Situation der Beteiligten
- Ev. Selbstverschulden Deponiebetreiber
- Objektivierter Sorgfaltsmassstab (z.B. Musterdeklaration)
- Im professionellen Umfeld wird das abfallrechtliche Spezialwissen vorausgesetzt
- Es gibt keine Präjudizien



Vertragliche Regelung «Falschdeklaration»

Inertstoffdeponie Emmet AG
Hofacker 1, 6253 Barm

Deklaration für die Anlieferung von Bruttomaterial, Typ B

Insbesondere bestätigen Sie hiermit, dass die Abfälle für die Verwertung in der Deponie geeignet sind.

Name: _____
Matrikelnummer: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Material nach Art:

Material nach Art	Menge
sonstige Materialien	1000,00 kg
Abfälle aus der Produktion	1000,00 kg
Abfälle aus dem Betrieb	1000,00 kg
Schutt- und Reststoffe	1000,00 kg
sonstige Materialien	1000,00 kg
Abfälle aus dem Betrieb	1000,00 kg
Schutt- und Reststoffe	1000,00 kg
sonstige Materialien	1000,00 kg
Abfälle aus dem Betrieb	1000,00 kg
Schutt- und Reststoffe	1000,00 kg

«Mit der Unterschrift bestätigt der Abfalllieferant, dass er nur Abfälle anliefert, welche den Anforderungen von Anhang 5 Ziff. XY (je nach Deponietyp) VVEA entsprechen und zur Ablagerung auf einer Deponie des Typs XY zugelassen sind. Der Abfalllieferant verpflichtet sich, dem Deponiebetreiber durch nicht zulässige Anlieferungen verursachte Kosten, insbesondere Kosten für den Ausbau, die fachgerechte Triagierung und Entsorgung solcher Abfälle sowie alle damit verbundenen Aufwendungen, unabhängig vom Verschulden zu ersetzen.»



Fazit

- Der «Deponierungsvertrag» ist ein unbeschriebenes Blatt
- Der massgebende Inhalt ergibt sich v.a. aus dem öffentlichen Recht (v.a. USG und VVEA)
- Frage der Haftung beurteilt sich i.d.R. nach Art. 97 OR
- Bei falscher oder unvollständiger Deklaration haftet der Abfalllieferant für Zusatzaufwand, falls ein Verschulden vorliegt
- Um Auseinandersetzungen über das Verschulden vorzubeugen empfiehlt es sich, die Folgen der «Falschdeklaration» schriftlich festzuhalten und vom Abfalllieferanten unterzeichnen zu lassen

